

Die Gemeindevertretung beschließt nachfolgenden Text als gemeindliche Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

das geplante, oben genannte Vorhaben wird von der Gemeinde Erzhausen abgelehnt. Die Begründung ist aus der nachfolgenden Stellungnahme ersichtlich.

Stellungnahme

Die **Variante 1** war bereits Gegenstand der Stellungnahme der Verbände nach §29 BNatSchG vom 14.12.2000 und liegt Ihnen vor. Die darin ausgeführten prinzipiellen Bedenken gegen eine Verlegung des Hegbachs haben auch für uns uneingeschränkt Gültigkeit. Besonders wehren wir uns gegen die Behauptung, der Hegbach werde durch die geplante Maßnahme aufgewertet. Diese Behauptung ist nur formal richtig. Das neue Gewässerbett mag dann zwar dem Verständnis von Wasserbaufachleuten entsprechen, die zur Zeit herrschenden Habitatvoraussetzungen für Spezialisten wie Mühlkoppe und Zweigestreifte Quelljungfer werden im neuen Gewässerbett jedoch nicht mehr angetroffen - auch nicht nach mehreren Jahren. An dieser Stelle möchte wir nochmals ausdrücklich auf die Ausführungen von Herrn Dr. Plasa vom BUND zu diesem Thema beim Erörterungstermin hinweisen.

Variante 2

Wie in den ergänzenden Planunterlagen korrekt ausgeführt, wird sich das hydrologische Regime im betrachteten Gebiet durch die Höherlegung der Bachsohle wesentlich verändern. Das deckt sich nicht mit den Forderungen aus dem Raumordnungsverfahren. Auch das wurde in den Planunterlagen korrekt angeführt.

Die mit den Planunterlagen vorgelegten Abschätzungen reichen auf keinen Fall für weitergehende Planungen in Bezug auf die Variante 2 aus. Hier wären auf jeden Fall Modellrechnungen mit den zu erwartenden Veränderungen des Grundwasserspiegels vorzulegen (Karten mit Grundwasserhöhengleichen etc.). Dabei sind Höchst- und Tiefstwasserstände sowie ausgeprägte Trocken- und Naßjahre zu berücksichtigen und in die Modellrechnungen einzubeziehen. Dabei sind für unsere Gemeinde besonders die nördlichen bebauten Gebiete zu berücksichtigen. Gerade in ausgeprägten "Naßjahren" befürchten wir hier durch die Erhöhung des Grundwasserspiegels eine Vernässung der Keller und damit Bauschäden an vorhandenen Bauwerken.

Ebenfalls muss eine mögliche Veränderung der Grundwasser- und Bachspiegelveränderung nach der Wiedereinleitung in das ursprüngliche Gewässerbett Gegenstand der Untersuchung sein.

Hierbei sollten auch eine mögliche Verlegung des Hegbaches, die in der Vergangenheit erfolgte, berücksichtigt werden. Im Verlauf der Wolfsgartenallee soll mehrere Meter südlich der jetzt vorhandenen Brücke eine Steinbrücke, genannt „Alte Schlagbrücke“ vorhanden gewesen sein, Ein altes Hegbachbett in diesem Bereich hätte weitreichende Auswirkungen auf die Grundwasser- und Spiegelverhältnisse des neuen Bachlaufes.

Diese Forderungen gelten ebenfalls für die Variante 1.

Auch die Variante 2 wird selbst nach Jahren nicht die Habitatvoraussetzungen für die oben genannten Spezialisten liefern. Nahezu die Hälfte der Umleitungsstrecke wird ohnehin wegen der geforderten Hindernisfreiheit nur sehr niedrigen oder keinen Bewuchs im unmittelbaren Uferbereich aufweisen. Zudem verläuft genau dieser Gewässerabschnitt auch noch ungefähr in Nord-Südrichtung, was die mögliche Sonneneinstrahlung zusätzlich erhöht. Der Hegbach weist im betrachteten Gebiet die Gewässergüte 2 auf und verfügt damit also noch über genügend Nährstoffe. Bei ausreichender Belichtung ist daher heftiges Algenwachstum und Verkrautung im Gewässerbett zu erwarten. Dadurch wird sich die Fließgeschwindigkeit deutlich reduzieren und das Gewässer wird sich zusätzlich erwärmen. Diese Auswirkungen werden noch mehrere hundert Meter bachabwärts zu spüren sein.

Desweiteren wird beschlossen, wegen der zeitverzögerten Übermittlung der Planunterlagen ist eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den zuständigen Sachbearbeiter beim Regierungspräsidenten Darmstadt einzuleiten (Text liegt vor).